

# § 7 WV Kosten der Überprüfung

WV - Weltraumverordnung

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 16.05.2018

1. (1)Die Kosten für die Überprüfung der Zuverlässigkeit nach§ 2 Abs. 1 Z 1 trägt der Betreiber. Sie richten sich nach § 5 der Sicherheitsgebühren-Verordnung, BGBl. Nr. 389/1996, in der jeweils geltenden Fassung.
2. (2)Die Kosten für die Überprüfung durch sachverständige Personen nach§ 5 Abs. 2 trägt der Betreiber.

In Kraft seit 27.02.2015 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)